

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 9 - Straßen und Brücken
Straßenbauamt Wolfsberg



Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken,
Straßenbauamt Wolfsberg, Klagenfurter Straße 11, 9400 Wolfsberg

An die
BH Wolfsberg – Verkehrsrecht
Bezirkspolizeikommando
zuständigen Polizeiinspektionen
Wirtschaftskammer Wolfsberg
Betroffenen Gemeinden

per E-Mail

Datum	10.02.2025
Zahl	09-SBW-13765/2025-2

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Ing. Manfred Gaber
Telefon	04352/2545-12
Fax	04352/2545-16
E-Mail	abt9.wolfsberg@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

Tauwetterbeschränkungen 2025 – Kundmachung
durch Aufstellung der Verkehrszeichen §52/9c
gemäß §44b der StVO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund des vorherrschenden Tauwetters werden gemäß des § 35 K-StrG. 2017 zur Einhaltung einer Gefährdung der Straßenbenutzer im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Wolfsberg folgende Gewichtsbeschränkungen in Anwendung der Bestimmungen des § 44b der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. verfügt und mit Anbringung der Verkehrszeichen gem. § 52/9c StVO mit der Zusatztafel „Infolge Tauwetter“ kundgemacht.

Datum der Aufstellung:

- 11.02.2025 Gewichtsbeschränkung 12 t L91 Klippitztörl Straße von Km 6,5 bis Km 14,77**
- 11.02.2025 Gewichtsbeschränkung 12 t L137 Weißenbacher Straße von Km 9,9 bis Km 19,0**
- 11.02.2025 Gewichtsbeschränkung 9 t L148 Weinebene Straße von Km 15,2 bis Km 18,31**
- 11.02.2025 Gewichtsbeschränkung 9 t L149 Koralm Straße von Km 0,00 bis Km 11,07**

Von den verfügbaren Gewichtsbeschränkungen ausgenommen sind:

1. Einsätze von Organen der öffentlichen Sicherheit sowie von Rettungsorganisationen;
2. Straßendienst und Wirtschaftsdienst der Gemeinde;
3. Einsätze und Übungen des Bundesheeres;
4. Behebung von Störungen des Versorgungs- oder Versorgungsnetzes für Elektrizitäts- oder Telekommunikations- oder Wasserdienstleistungen und der Fernwärme;
5. Öffentlicher Personenverkehr;
6. Zu- und Abfahrten von Gästen zu Beherbergungsbetrieben;
7. Frischmilchtransporte zu Molkereien;
8. Gesundheitliche Behandlung von Tieren;
9. Viehtransporte, Tierkörperverwertung und Futtermitteltransporte;
10. Versorgung mit Lebensmitteln, insbesondere von Lebensmittelgeschäften.

Die Lenker solcher Fahrzeuge sind verpflichtet, durch vorsichtiges Fahren die Straße möglichst zu schonen.
Die Straßenbankette dürfen nicht befahren werden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung.

Mit freundlichen Grüßen
Für das Land Kärnten:
Ing. Manfred Gaber
(Straßenmeister)